

Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen

vom 18. September 1993

in der Fassung der Neunten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 22. März 2024

§ 1 Sitz, Rechtsstellung und Aufgaben

Die Landesärztekammer Thüringen ist die gesetzlich berufene Vertretung der Thüringer Ärzte und nimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben der ärztlichen Selbstverwaltung wahr. Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes führt sie ein Dienstsiegel mit dem Thüringer Wappen. Sie hat ihren Sitz in Jena. Ihr amtliches Veröffentlichungsorgan ist das „Ärzteblatt Thüringen.“

§ 2 Kammerangehörigkeit

- (1) Angehörige der Kammer sind alle Ärzte, die in Thüringen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Ausgenommen von der Kammerangehörigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 von der Pflichtmitgliedschaft sind die in der Aufsichtsbehörde (gemäß § 18 Thüringer Heilberufegesetz) tätigen Ärzte. Ihnen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Ärztinnen und Ärzte können freiwillig Angehörige der Landesärztekammer Thüringen werden, sofern sie nicht bereits Angehöriger einer anderen Landesärztekammer im Bundesgebiet sind. Voraussetzung für eine freiwillige Kammerzugehörigkeit ist, dass zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Pflichtmitgliedschaft bei der Landesärztekammer Thüringen bestanden hat.
- (3) Der Kammerangehörige gemäß Abs. 2 hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Pflichtmitglied.
- (4) Die freiwillige Kammerzugehörigkeit erlischt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesärztekammer Thüringen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder zum Ende des Jahres, in welchem der freiwillige Kammerangehörige in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

- (1) Jeder Kammerangehörige ist verpflichtet, sich bei der Landesärztekammer Thüringen an- und abzumelden, Wohnsitz- und Niederlassungswechsel und Wechsel der Berufstätigkeit

sowie von Ort oder Umfang der ärztlichen Tätigkeit anzuzeigen. Einzelheiten regelt die Meldeordnung.

- (2) Für jeden Kammerangehörigen besteht Beitragspflicht, soweit er nicht nach den Bestimmungen der Beitragsordnung davon entbunden worden ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (3) Weisungen und Anordnungen, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben trifft, sind für jeden Kammerangehörigen bindend, seinen Ladungen ist Folge zu leisten.
- (4) Jeder Kammerangehöriger besitzt das aktive und das passive Wahlrecht, sofern keine Einschränkungen des § 14 Absatz 4 bis 6 Thüringer Heilberufegesetz entgegenstehen. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (5) Jeder Kammerangehörige hat das Recht zur freien Meinungsäußerung. Es steht ihm offen, Vorschläge zu unterbreiten, Kritik zu üben oder Beschwerde zu führen.
- (6) Jeder Kammerangehörige erhält das Ärzteblatt Thüringen, dessen Kosten für ihn durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
- (7) Gegen Kammerangehörige, die ihren Meldepflichten aus dem § 2 Absatz 3 Thüringer Heilberufegesetz oder dieser Satzung bzw. der Meldeordnung nicht nachkommen, kann der Vorstand gemäß § 11 Thüringer Heilberufegesetz nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall verhängen. Das Nähere regelt die Meldeordnung.

§ 4 Aufgaben der Kammer, Finanzierung

- (1) Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus dem Thüringer Heilberufegesetz vom 29. Januar 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kammer führt das Ärzteverzeichnis des Landes Thüringen.
- (3) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer Beiträge und Gebühren. Einzelheiten regelt die Beitrags- bzw. die Gebührenordnung.

§ 5 Organe der Kammer

- (1) Die Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt 4 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit in den Kammerorganen ist ehrenamtlich. Einzelheiten regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 6 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist das legislative Organ der Landesärztekammer Thüringen.

- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Briefwahl gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Kammerversammlung tritt nach Notwendigkeit, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr zusammen. Sie muss ferner einberufen werden
 - auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Kammerversammlung,
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Kammerversammlung berät über alle Angelegenheiten der Landesärztekammer gemäß dem Thüringer Heilberufegesetz und der Hauptsatzung. Sie beschließt insbesondere über
 - die Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen,
 - die Geschäftsordnung der Kammerversammlung,
 - die Wahlordnung,
 - die Berufsordnung,
 - die Weiterbildungsordnung,
 - die Beitrags- und die Gebührenordnung,
 - die Aufwandsentschädigungsordnung,
 - die Kassen- und Haushaltssatzung und den Haushaltsplan,
 - die Schlichtungsordnung,
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bildung und Besetzung von ständigen Ausschüssen,
 - die Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte,
 - die Satzung des Ärzteversorgungswerkes und dessen Angelegenheiten,
 - die Ordnung der Fürsorgeeinrichtung und dessen Angelegenheiten,
 - Fragen der Vergangenheitsbewältigung,
 - die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag.
- (5) Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.
- (6) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.
- (7) Über die Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.
- (8) Einzelheiten zum regulären Verfahren der Kammerversammlung regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Die Kammerversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, kann der Vorstand entscheiden, eine Sitzung der Kammerversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen und durchzuführen. Als anwesend im Sinne von Absatz 5 gilt dann, wer im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Voraussetzung ist die Bild- und Tonübertragung der gesamten Kammerversammlung mit der Möglichkeit zu Wortmeldungen, Redebeiträgen und zur Antragstellung. Den Kammerangehörigen ist Zugang zur Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Kammerversammlung kann in diesen Fällen ihre Beschlüsse schriftlich oder in elektronischer Form fassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie fünf Beisitzern. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig 1. Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung gewählt.
- (3) Der Präsident wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. In gleicher Weise erfolgt in getrennten Gängen die Wahl des Vizepräsidenten.
- (4) Die fünf zu wählenden Beisitzer des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Einfache Mehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung.
- (6) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des Vorstandes durch die neue Kammerversammlung weiter.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so hat auf der nächstfolgenden Kammerversammlung eine Nachwahl stattzufinden.
- (8) Wird ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt, der von mindestens zehn Kammervertretern unterstützt werden muss, so ist dieser Antrag als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer Kammerversammlung zu setzen, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss. Diese Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden des Satzungsausschusses geleitet.
- (9) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind abberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Kammervertreter die Abberufung beschließen.
- (10) Wird der gesamte Vorstand abberufen, so ist der Vorsitzende des Satzungsausschusses verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Kammerversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (11) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen werden.
- (12) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit

gefasst, soweit nicht von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftliche Abstimmung verlangt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(13) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss.

(14) In dringenden Fällen kann eine Entscheidung der Vorstandsmitglieder ohne Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich oder in Textform eingeholt werden. Für besonders dringliche Angelegenheiten kann der Vorstand den Präsidenten ermächtigen, von sich aus die Entscheidung zu treffen. Entscheidungen, die nicht in einer Vorstandssitzung getroffen wurden, sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(15) Einzelheiten zum regulären Verfahren der Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung.

(16) In besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, kann der Vorstand entscheiden, seine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Als anwesend im Sinne von Absatz 12 gilt dann, wer im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Voraussetzung ist die Bild- und Tonübertragung der gesamten Vorstandssitzung mit der Möglichkeit zu Wortmeldungen, Redebeiträgen und zur Antragstellung. Er kann seine Beschlüsse in diesen Fällen schriftlich oder in elektronischer Form fassen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist die Erledigung aller der Kammer aufgrund des Thüringer Heilberufegesetzes obliegenden Aufgaben soweit diese nicht der Kammerversammlung durch dieses Gesetz oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Kammerversammlung
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes
 3. Einziehung der Beiträge und ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel
 4. Bestellung eines öffentlich vereidigten Wirtschafts- und Buchprüfers zur Durchführung der Kassenprüfung
 5. Führung des Ärzteverzeichnisses
 6. Erstattung eines jährlichen Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aufsichtsbehörde
 7. Ausstellung der Urkunden über die Anerkennung eines Weiterbildungsabschlusses gemäß der Weiterbildungsordnung
 8. Überwachung der Berufsordnung, insbesondere Einleitung und Einstellung von berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren gemäß § 55 und § 57 Thüringer Heilberufegesetz
 9. Beauftragung des Untersuchungsführers mit der Durchführung der Ermittlungen nach § 55 Thüringer Heilberufegesetz
 10. Beantragung der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
 11. die Erteilung von Rügen gemäß § 46a Thüringer Heilberufegesetz und die Entscheidung über dagegen erhobene Einsprüche
 12. Bestellung der Mitglieder der Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse gemäß der Weiterbildungsordnung
 13. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kammer.

- (3) Der Vorstand kann mit der unter Absatz 2 Ziffer 13 genannten Aufgabe, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 Ziff. 12, einen Ausschuss betrauen.

§ 9 Der Präsident

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Im Einzelfall kann der Präsident seine Vertretung auch anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.
- (2) Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen - abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Kammer - der Schriftform und müssen vom Präsidenten oder einem Vertreter und außerdem von einem weiteren Mitglied des Vorstandes vollzogen werden.
- (3) Der Präsident bzw. der Vizepräsident oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes oder ein beauftragter Geschäftsführer beruft die Kammerversammlung und den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die Kammerversammlung ständige Ausschüsse für:
 1. Finanz- und Beitragsangelegenheiten
 2. Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen
 3. Ärztliche Weiterbildung
 4. Krankenhausangelegenheiten
 5. Fürsorgeangelegenheiten
 6. Honorarprüfung
 7. Qualitätssicherung
 8. Schlichtungsangelegenheiten zwischen Ärzten.

Weitere Ausschüsse können zur Bearbeitung besonderer Fragen gebildet werden.

- (2) In den Finanzausschuss und in den Satzungsausschuss dürfen nur Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sind. In alle anderen Ausschüsse der Kammerversammlung dürfen auch Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, maximal jedoch zwei. Mitglieder des Vorstandes können auf Wunsch an den Sitzungen aller Kammerversammlungsausschüsse teilnehmen und haben dort Rederecht. In alle übrigen Ausschüsse können auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Vertreter in der Kammerversammlung sind.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, beruft den Ausschuss ein, so oft es die Aufgaben erfordern.

- (4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand zu berichten.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Arbeitsergebnisse des Ausschusses oder Einzelheiten dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes an die Öffentlichkeit gelangen.
- (6) Der Präsident oder der von ihm damit betraute Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, berichtet - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Minderheitsvoten - der Kammerversammlung über die Tätigkeit der Ausschüsse.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, weitere beratende Ausschüsse zu berufen.
- (8) Die Amtszeit von Ausschüssen endet mit der Wahlperiode der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte bis zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses durch die neue Kammerversammlung bzw. durch den neuen Vorstand weiter.

§ 11 Widerspruchsausschuss

Soweit der Vorstand seine Befugnis gemäß § 8 Abs. 3 auf einen Widerspruchsausschuss überträgt, beruft der Vorstand einen Widerspruchsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht. Der Widerspruchsausschuss entscheidet über alle Widersprüche gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 13 der Satzung mit Ausnahme der Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit der Mitglieder des Widerspruchsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Ausschusses die Geschäfte bis zur Berufung des Ausschusses durch den neuen Vorstand weiter.

§ 12 Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse nach der Weiterbildungsordnung gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 12

- (1) Der Vorstand bestellt gemäß den Regelungen der Weiterbildungsordnung Prüfer für die Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen. Näheres zur Bildung der Prüfungsausschüsse regelt die Weiterbildungsordnung.
- (2) Der Vorstand bildet gemäß den Regelungen der Weiterbildungsordnung Widerspruchsausschüsse.
- (3) Die Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse arbeiten nach einer vom Vorstand beschlossenen Verfahrensordnung.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer in den Prüfungs- und Widerspruchsausschüssen endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung; eine erneute Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse die Geschäfte bis zur Neubestellung von Prüfern durch den neuen Vorstand weiter. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse führen ihre Geschäfte bis zum Abschluss des jeweiligen Widerspruchsverfahrens fort.

§ 13 Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Akademie fördert entsprechend der Aufgaben der Landesärztekammer Thüringen die ärztliche Fort- und Weiterbildung der Kammerangehörigen durch das Angebot eigener Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Zertifizierung von Veranstaltungen Dritter. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erlässt die Landesärztekammer Thüringen eine Fortbildungsordnung.
- (2) Die Akademie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Kammer. Zur Sicherstellung der Aufgaben wird ein eigener Geschäftsbereich unter Leitung einer ständigen Geschäftsführung gebildet.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie beruft der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen einen Akademievorstand, der aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht. Die Amtszeit des Akademievorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Akademievorstandes die Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Akademievorstandes durch den neuen Vorstand der Landesärztekammer Thüringen weiter.
- (4) Der Akademievorstand erstellt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Thüringen die Fort- und Weiterbildungsprogramme der Akademie für jeweils ein Jahr.
- (5) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen sich durch Erhebung von Teilnahmegebühren selbst tragen.

§ 14 Ethik-Kommission

- (1) Zur Beratung der Kammerangehörigen in ethischen und rechtlichen Fragen vor der Durchführung von Forschungsvorhaben am Menschen und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten beruft der Vorstand eine Ethik-Kommission.
- (2) Die Ethik-Kommission ist unabhängig und weisungsfrei. Zusammensetzung und Arbeitsweise richten sich nach § 17a ff. Thüringer Heilberufegesetz und einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Satzung. Die Amtszeit der Mitglieder der Ethik-Kommission endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Ethik-Kommission die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Mitglieder durch den neuen Vorstand der Landesärztekammer Thüringen weiter.

§ 15 Interessenvertretung der Ärzteschaft vor Ort

- (1) Die Interessen der Ärzteschaft vor Ort werden in jedem Wahlkreis von denjenigen Mitgliedern der Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen vertreten, die nach den Wählerverzeichnissen zum Zeitpunkt der letzten Wahl zur Kammerversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung dem jeweiligen Wahlkreis zugeordnet worden sind. Besteht die Interessenvertretung aus mehreren Kammerversammlungsmitgliedern, wird ein Verantwortlicher bestimmt.

- (2) Aufgaben der Interessenvertretung der Ärzteschaft vor Ort sind insbesondere
 - a) Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches zwischen ambulant und stationär tätigen Mitgliedern im Gesundheitswesen im Gebiet des Wahlkreises
 - b) Stellungnahme zu Fragen der Berufsordnung
 - c) die Beratung des Kammervorstands in Fürsorge-angelegenheiten
 - d) Förderung der regionalen Fortbildung
- (3) Die Kammer stellt auf Antrag und nach Maßgabe des Haushaltplanes der Interessenvertretung der Ärzteschaft vor Ort Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bezugsregion ist der jeweilige Wahlkreis entsprechend der Wahlordnung.

Der Antrag ist vom Verantwortlichen des Wahlkreises zu stellen.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Die Kammer unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführung geleitet wird.
- (2) Die Geschäftsführung unterliegt den allgemeinen Weisungen des Präsidenten.

§ 17 Änderungen der Hauptsatzung

- (1) Zur Änderung der Hauptsatzung ist eine Zwei-Dritt-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder teilnehmenden Mitglieder nach § 6 Abs. 8 der Kammersammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Kammersammlung enthalten sein. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Änderungen der Hauptsatzung, die aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter ausreichend.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(§ 19 Inkrafttreten)